

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe die nachstehende Satzung in ihrer Sitzung am 30.03.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 04.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2022, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenfraktionen und von Teilen der Fraktionen gem. § 27 Abs. 4 HGO sind ebenfalls entschädigungspflichtig. Die Zahl der zu entschädigenden Sitzungen der Fraktionen, einschließlich von Teilen der Fraktionen, wird auf 60 pro Jahr beschränkt. Die Sitzungen der Stadtverordnetenfraktionen und von Teilen der Fraktionen können auch virtuell - telefonisch oder per Videokonferenz - stattfinden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg, den 04.04.2023
Der Magistrat
In Vertretung

Dr. Oliver Jedynak
Bürgermeister